Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Daniela Heinemann
Jensendamm 5
24105 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze

15. April 2025

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Sehr geehrte Frau Dr. Heinemann,

das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben 4. März 2025 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens hat der DGB bereits am 29. Dezember 2024 eine Stellungnahme zur Neufassung der §§ §§ 62 und 69 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein abgegeben. Der DGB hat bereits in dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es ungewöhnlich und bisher nicht gelebte Praxis ist, dass ein vorgezogenes Beteiligungsverfahren mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nur zu einzelnen dienstrechtlichen Regelungen einer umfassenderen Änderung des Hochschulgesetzes erfolgt. Der DGB erwartet, dass im Rahmen der angekündigten umfassenden Novellierung des Hochschulgesetzes eine vorgezogene Beteiligung parallel zur Ressortabstimmung vor der ersten Kabinettsbefassung erfolgt.

Die DGB-Gewerkschaften ver.di und GEW werden zu dem nun vorliegenden Entwurf eigene Stellungnahmen abgeben. Auf diese Stellungnahmen sei ausdrücklich hingewiesen.

Zum vorliegenden Entwurf

Grundsätzlich begrüßt der DGB das Vorhaben, dringend notwendige Anpassungen an die geltende Rechtsprechung in einer vorgelagerten kleineren Novelle vorzunehmen. Dazu gehört insbesondere die Anpassung zur Vertragslaufzeit für studentische Beschäftigte in §69, die in ihrer derzeitigen Form jedoch weit hinter unseren Erwartungen zurückbleibt. Der vorliegende Änderungsentwurf reicht nicht aus, um die Umsetzung der schuldrechtlichen Vereinbarung aus

Stark in Arbeit.

der TV-L Tarifrunde aus 2023 in Schleswig-Holstein zu gewährleisten. Wir widersprechen außerdem entschieden der Einführung des Verwaltungskostenbeitrags für Studierende, der eine weitere Zäsur für die Bildungsgerechtigkeit in Schleswig-Holstein bedeutet.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfes nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Zu § 41a „Verwaltungskostenbeitrag“

Zur Gegenfinanzierung eines Konsolidierungsbeitrages der Hochschulen zum Landeshaushalt soll künftig ein Verwaltungskostenbreitrag von 60 Euro für jedes Semester von den Studierenden erhoben werden. Der DGB lehnt sowohl die damit verbundene Kürzung der Mittel für die Hochschulen als auch die Einführung des Verwaltungskostenbeitrages ab. Vielmehr sollte offensiv in Bildung investiert werden. Der DGB fordert das Land Schleswig-Holstein auf, eine tragfähige zukunftsorientierte Hochschulfinanzierung vorzulegen.

Studierende stehen bereits jetzt unter erheblichem finanziellem Druck. Sie sind aufgrund ihrer geringen Einkommen besonders von steigenden Miet- und Lebenshaltungskosten betroffen. Die Chance ein Studium aufzunehmen sowie zügig und erfolgreich abzuschließen haben aufgrund der rasant steigenden Miet- und Lebenserhaltungskosten und der ungenügenden Bafög-Reform immer weniger Menschen. Die geplante Verwaltungsgebühr stellt für viele Studierende eine zusätzliche finanzielle Belastung dar. Eine Härtefallregelung sieht der vorliegende Entwurf nicht vor.

Der DGB erwartet von der Landesregierung, den Verwaltungskostenbeitrag nicht einzuführen.

Zu § 49 „Studiengänge“

Die geplante Änderung in § 49 Abs. 9 Satz 5 schließt auch die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) mit ein und ist deshalb zu befürworten.

Zu §§ 49 „Studiengänge“ und 54 „Promotion“

Die Reformen an den künstlerischen Hochschulen und dem Fach Architektur werden begrüßt. Die Landesregierung kommt damit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates nach, der Ausbildung an künstlerischen Hochschulen mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Die Entscheidung dem Zugang zum Architekturstudium ein qualitatives Auswahlkriterium hinzuzufügen, halten wir vor diesem Hintergrund für eine kluge und sachgerechte strategische Entscheidung weg von quantitativen und hin zu qualitativen Kriterien. Von der Neugestaltung der künstlerischen postgradualen Phase erhoffen wir uns die Möglichkeit einer

Stark in Arbeit.

modernen und hybriden künstlerisch-wissenschaftlichen Karriere, die Theorie- und Praxisanteile gewinnbringend verknüpft.

§ 62 „Berufung von Professorinnen und Professoren“

Die vorgesehene Änderung ist nachvollziehbar. Aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften müssen Erfahrungen und Qualifikationen in der Lehre bei der Auswahl künftiger Professorinnen und Professoren einen hohen Stellenwert besitzen. Die Aufwertung der Probe-Lehrveranstaltung wird damit begrüßt.

In der Praxis wird es darauf ankommen, dass die Probe-Lehrveranstaltung nicht nur zu einer formalen Hürde wird, die sein, die auf dem Weg zu einem Expertengutachten genommen werden muss. Die Probe-Lehrveranstaltung muss als gewichtiges und eigenständiges Kriterium neben dem Gutachten etabliert werden und der Fachschaft auf Mitarbeiter- und Studierendenebene ermöglichen, auf die Kommissionsarbeit demokratisch einzuwirken.

Zu § 69 „Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte“

Angesichts der schuldrechtlichen Vereinbarung bzw. der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. Dezember 2023 ist die vorgesehene gesetzliche Anpassung notwendig. Der DGB kritisiert jedoch, dass die Landesregierung nicht beabsichtigt, die vereinbarten 12 Monate Mindestvertragslaufzeit gesetzlich festzuschreiben und die einzelnen Hochschulen dadurch noch einmal ausdrücklicher zu verpflichten. Dies wäre aus Sicht des DGB angemessen und erforderlich.

Die Gewerkschaften des DGB erfahren aus den Personalräten und von den studentischen Beschäftigten, dass die schuldrechtliche Vereinbarung der Gewerkschaften aus der Tarifrunde 2023, wegen der diese Änderung notwendig wird, in Schleswig-Holstein nur sehr unzureichend umgesetzt wird. Dies legt auch die Antwort der Landesregierung auf eine entsprechende Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Herdejürgen (SPD) vom 5. Dezember 2024 nahe (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 20/2722). Demnach ist die vorgesehene Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten eher die Ausnahme als die Regel.

Aus Sicht des DGB wäre es sinnvoll, unter Einbeziehung des Hauptpersonalrats Wissenschaft eine landesweite Dienstvereinbarung zur Anwendung der schuldrechtlichen Vereinbarung zu treffen. Sie sollte mindestens Vorgaben über die zu zahlenden Stundenlöhne, zulässige Begründungen für etwaige Abweichungen von der Mindestvertragslaufzeit und eine Klausel enthalten, die die Reduktion von Stunden mit dem Statuswechsel von einer studentischen zu einer wissenschaftlichen Hilfskraft ausschließt.

Der DGB weist darauf hin, dass die Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigen im Jahr 2024 Gegenstand einer ausführlichen Befassung des Landtages waren. In mehreren Stellungnahmen haben die Gewerkschaften des DGB

Stark in Arbeit.

und die Initiative TVStud auf die Probleme und die Beschäftigungssituation der studentisch Beschäftigten hingewiesen. Besonders zu erwähnen sind hier die Stellungnahmen der GEW (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 20/3469), der Gewerkschaft ver.di (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 20/3479) und der Initiative TVStud (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 20/3481).

Zu § 83 „Aufgaben“

Der DGB begrüßt entschieden die Anpassung § 83 Absatz 12 Satz 1 HSG, die es den Beschäftigten der Service Stern Nord GmbH ermöglichen sollen, in tarifgebundene Arbeitsverhältnisse überführt zu werden.

Irritationen hat an dieser Stelle jedoch die Formulierung „oder durch Beauftragung Dritter“ ausgelöst. Es besteht die Sorge, dass die Beschäftigten der Servicegesellschaft erneut aus dem Geltungsbereich des TV-L gedrängt werden können.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Hinweise und Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede

Stark in Arbeit.